

# Vogtländischer Anzeiger.

34. Stück.

Plauen; Sonnabends den 24. August 1811.

## Aus schreiben,

die von innenbenannten Personen zur Ausgleichungscasse zu leistenden Beiträge betr.

(Beschluß.)

14. Niemand kann sich des, nach Vorschrift irgend eines der obigen Punkte sub n. 1. bis mit 12. ihm obliegenden Beytrags zur Ausgleichungscasse aus dem Grunde entbrechen, weil er schon, wegen seiner Ansässigkeit mit Ritter- oder Landgütern, Häusern oder andern Grundstücken, zu dieser Casse contribuiert hat. Ebenso wenig kann ein Besoldeter oder Pensionair (n. 1. und 2.) sich des ihm nach einem der in n. 3. bis 12. erwähnten Ansätze zukommenden Beytrages entziehen.

II. Von dem, dermalen zur Ausgleichungscasse zu entrichtenden Beytrage bleiben, wie, zu Vermeidung aller Mißverständnisse, noch besonders verordnet wird, befreuet:

1. alle diejenigen, welche in dem vorstehenden 1. Abschnitte zu einem Beytrage nicht ausdrücklich angelegt oder darunter begriffen sind;

2. das Zwangsgesinde;

3. gemeine Bergleute;

4. alle in wirklichen Kriegsdiensten stehen-

de Militairpersonen, vom Musquetier an herauf bis mit Inbegrif der Lieutenants;

5. diejenigen Personen, welche in Unsern Civildiensten oder in einem andern öffentlichen Civilamte zwar stehen, jedoch, als Supernumerarii, Accessisten und dergleichen, entweder ganz keine Besoldung, Interims- oder Gnadengehalt, Pension oder andere Dienstemolumente, oder doch solchergestalt nicht mehr, als überhaupt Funfzig Thaler jährlich zu genießen haben, jedoch unbeschadet der von ihnen und von andern vorstehend benannten Personen, wegen der Capitalien, die sie etwa besitzen, zu leistenden Beyträge.

6. Diejenigen verabschiedeten Unteroffiziers und Gemeine, welche, vermöge der Mandate vom 21. April 1792. §. 49. und vom 25. May 1782. §. 1. wegen neunjähriger Kriegsdienste, von der Personensteuerabgabe freygelassen werden, jedoch nur insoferne, als sie dazu, in Ansehung der Profession, Kunst oder Gewerbes, welches sie treiben, oder als Gesellen, Fabrikarbeiter, Auszügler, Domestiken oder Dienstboten, vermöge des 11. und 12. Punktes im 1. Abschnitte, nach dem einfachen Betrage des jährlichen Personensteuer-Quantis zu ziehen wären.

III. Sämt-

III. Sämliche im 1. Abschnitte sub n. 1. bis 12. erwähnten Beyträge sollen durch die Obrigkeit des Orts, unter deren Gerichtsbarkeit jeder Beytragspflichtige wohnhaft ist, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit und ein forum privilegiatum oder exemptum, erhoben werden.

In Ansehung der Contribuenten, welche an irgend einem Orte in schriftsässigen Gebäuden wohnen, soll die Erhebung der Beyträge durch Unsere Justizbeamten, und, daferne diese nicht selbst an einem solchen Orte wohnhaft sind, durch des Orts ordentliche Obrigkeit geschehen.

So viel jedoch die sub n. 1. mit erwähnten Geistlichen und Kirchendiener, auch Schullehrer betrifft, wird die Erhebung der Beyträge, in Ansehung der Evangelisch-Lutherischen, durch die Superintendenten, und wegen der Catholischen, durch ihre vorgesetzte Behörde veranstaltet werden. Von reformirten Geistlichen sind die Beyträge durch die Ortsobrigkeit zu erheben.

IV. Die Ortsobrigkeiten haben, nach der ihnen beschenehen Zufertigung dieses Ausschreibens, sofort den Beytragspflichtigen die Abführung der Beyträge, welche auch zur Hälfte in Cassenbillets geschehen kann, aufzugeben und anzufinnen, auch solche ungefümt beyzutreiben, hierbey allenthalben die pünktlichste Genauigkeit zu beobachten, keinen der Beytragspflichtigen von der Entrichtung frey zu lassen, die zu der Bestimmung der Beytrags-Quantorum erforderlichen Nachrichten sich zu verschaffen, und die eingesammelten Summen mittelst Liefer Scheins an die Ständische Deputation jeden

Kreises zur Kreiscaffe, gegen Quittung, einzuliefern, die Rechnung oder Specification der Contribuenten und der Beytrags-Quantorum aber längstens den 1. October 1811 an die Deputation, bey 5 Thaler Strafe, einzusenden.

Uebrigens wird den Ortsobrigkeiten Ein pro Cent Einnehmergebühren, nebst dem baaren Aufwande an Schreibmaterialien und Botenlöhnen, zu verschreiben, und bey der Einsendung der Gelder, gegen beyzulegende Quittung, zu kürzen, nachgelassen.

V. Die Kreisdeputationen werden hiermit zugleich angewiesen, sobald die in jedem Kreise zu erhebenden Beytragssummen ganz oder zum Theil bey ihnen eingegangen sind, hiervon unverzüglich an Unsere Landes-Commission Anzeige zu erstatten, und ohne deren ausdrückliche Genehmigung, einer Disposition über diese Gelder sich nicht zu ermächtigen; hiernächst diejenigen Obrigkeiten und Gerichtshalter, welche den 1. October dieses Jahres die Gelder und Rechnungen nicht abgesendet haben sollten, binnen kurzer Frist bey 10 Thaler Strafe, mit Vorbehalt der verwürkten Strafe, daran zu erinnern, und wenn auch dieß ohne Erfolg bleiben sollte, mit erhöhten Straf-Auslagen zu verfahren, und die nächstvorgesezte Behörde zu Einbringung der verwürkten Strafen zu requiriren, auch zugleich den Gerichtsherrn von der Saumseligkeit der Gerichtshalter Nachricht zu geben; ferner die eingehenden Rechnungen sorgfältig zu prüfen, die etwanigen Erinnerungen den Obrigkeiten zur Beantwortung binnen vierzehntägiger Frist bey Strafe zuzufertigen, und

und bey eintretender Saumseligkeit in voriger Maaße zu verfahren; endlich ihre eigene dießfallige Deputations-Rechnung also zu beschleunigen, daß solche von ihnen vor Ablauf dieses Jahres zur Landes-Commission eingesendet werden könne.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung,  
Gegeben zu Dresden am 11. July 1811.

Peter Carl Wilhelm Graf v. Hohenthal,

Friedrich August Milhauser, S.

### Generale,

die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-Fest- und Bußtagsfeyer betr.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen, 2c. 2c. 2c. Liebe getreue. Unser landesväterlicher ernstlicher Wille ist dahin gerichtet, daß in Unseren Landen eine zweckmäßige Feyer der Sonn- und Festtage, wie auch der angeordneten allgemeinen Bußtage, genau beobachtet, Alles, was zu Entheiligung dieser der öffentlichen Gottesverehrung und der Ruhe von der Wochenarbeit gewidmeten Tage gereichen kann, möglichst entfernt, und jeder Christ, welcher den allgemeinen gottesdienstlichen Uebungen gewissenhaft beiwohnet, vor geräuschvoller Störung und äußeren Veranlassungen zur Zerstreuung sichergestellt werde. Zu dem Ende erachten Wir für nöthig, folgende gesetzliche Anordnungen zu treffen, welche fürs Künftige einzig und allein, mithin ohne weitere Rücksicht auf frühere Gesetze, zu verze-

nigen Vorschrift dienen sollen, nach welcher die zur Entheiligung der Sonn- und Fest- auch allgemeinen Bußtage gereichenden Handlungen zu beurtheilen und zu ahnden sind.

§. 1. Wir hoffen zuvörderst, daß jeder Christ, auch ohne gesetzliche Erinnerung und Anordnung, durch Grundsätze der Religion, und um seines eigenen Bestens willen, sich verpflichtet finden werde, die dem Gottesdienste gewidmeten Tage so zweckmäßig, als möglich, zu benutzen, folglich an Sonn-Fest- und Bußtagen die Predigten und den Gottesdienst fleißig zu besuchen.

Von den gebildeten Ständen, bei denen eine richtigere Erkenntniß der Religions-Vorschriften vorausgesetzt werden kann, ist zu erwarten, daß sie hierbei mit einem guten Beispiele vorzugehen werden.

Jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der Uebung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen vermögen, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern.

Die Dienstherrschaften sollen das Gesinde auf keinerlei Weise von der Theilnahme an den öffentlichen Gottesverehrungen abhalten, vielmehr sie dazu, und besonders, so wie die Eltern ihre Kinder und andere Erzieher ihre Zöglinge, zum fleißigen Besuch der Catechismuslehre und Prüfung mit gebührendem Ernste anweisen.

§. 2. Während des Gottesdienstes hat ein Jeder,

Sehr,

Jeder, ohne Ausnahme, vollkommene Ruhe und Stille in der Kirche zu beobachten, und alles desjenigen sich zu enthalten, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit und Andacht gestört und unterbrochen wird. Den Gerichtsobrigkeiten liegt es ob, durch die Gerichtsdiener, Armenvoigte, oder andere dazu zu gebrauchende Personen, allem Unfuge in und vor den Kirchen feuern zu lassen.

Der Gottesdienst ist, den Fall dringender Noth ausgenommen, völlig, oder doch wenigstens so lange, bis der Prediger von der Kanzel gegangen ist, abzuwarten, und das frühere Herausgehen, besonders während des Gebets, zu unterlassen.

§. 3. An Sonn-, Fest- und Bußtagen sollen gerichtliche Verhandlungen von den Beamten und Obrigkeiten in- und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden. Der dringende Nothfall allein kann einzelne Ausnahmen hiervon verstaten.

§. 4. Deffentlicher Handel und dergleichen Gewerbe soll während der Sonn-, Fest- und Bußtage bei Fünf Thalern Strafe eingestellt werden.

Ausgenommen sind hiervon:

- 1) die Zubereitung und der Verkauf der Arzneimittel in den zu solchem Ende auch während des Gottesdienstes offen bleibenden Apotheken,
- 2) in Städten der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren, wie auch des Beleuchtes, vor und nach beendigtem Gottesdienste.

Auch bei den an Sonn- und Festtagen eintretenden Jahr-, Vieh-, und andern Märkten darf der Handel nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, und zwar nur im Ganzen, getrieben werden.

(Der Beschluß folgt.)

Policei = Gegenstand.

(Eingesandt.)

Da der steigende Preis der Scheit- und Stockhölzer durch Verkürzung der Scheitlänge und des Klaftermaaßes bedeutend erhöht wird; so wäre zu wünschen, daß die Magistrate der Voigtländischen Städte überein kommen möchten, die Einrichtung, welche in den meisten Erzgebürgischen Städten statt findet, zu treffen, daß die Länge der Scheit- und Stockhölzer bestimmt und das eingebrachte Scheit- und Stockholz, durch hierauf besonders verpflichtete Personen als Bierschröter oder Nachwächter, gegen Einen vom Käufer zu entrichtenden Groschen für jede Klafter, nach dem von jeder Ortsobrigkeit zu haltenden Klaftermaaß eingeschlagen, und den lauten Klagen über Bevortheilung abgeholfen würde. Damit nun aber dadurch einer oder der andern Stadt die Zufuhr nicht abgeschnitten würde; so dürfte die Uebereinkunft zu treffen seyn, daß diese Einrichtung in allen Städten an einem bestimmten Tag ihren Anfang nähme.

34.  
**B e i l a g e**  
des  
**V o g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.**  
D e n 24. A u g u s t 1 8 1 1.

**Geschichte des Tags.**

Neuerlich wieder ist eine englische Kauffahrtflotte von 200 Segeln durch den Belt in die Ostsee gegangen, wobei eine Abtheilung dänischer Kanonenboote mit den sie escortirenden engl. Kriegsschiffen ein 3½ Stunde dauerndes Gefecht hatte. — Der König von England ist noch immer in traurigem Zustande und nimmt seit einiger Zeit gar keine Speise mehr. — Der Moniteur theilt aus dem engl. ministeriellen Blatte, der Courier genannt, ein merkwürdiges Aktenstück mit, welches der franz. Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Namen seines Kaisers an den Kaiser von Rußland übersendet haben soll, und worin Napoleon erklärt, daß mit England nur Friede geschlossen werden könnte, wenn es eine verbesserte Constitution und zwar von Frankreich aus und mit Zuziehung der übrigen Mächte des westen Landes erhalte und daß, wenn es diese annehme, seine Unabhängigkeit und Besitzungen garantirt, widrigenfalls aber es wie die afrikan. Seeräuberstaaten behandelt, keine Neutralen mehr geduldet und Jeder, der mit demselben gehandelt haben würde, mit dem Tode bestraft werden müßte. Der Engländer macht daraus den Schluß, daß folglich ein Friede mit Frankreich weder möglich noch wünschenswerth sey; wogegen der Moniteur die Urkunde selbst eine Fabel und die Moral derselben Erklärung eines ewigen Krieges nennt.

Nachdem Herrn Kaufmann Carl Gotthold Schreibers jun. allhier in der untern Aue gegen die Papiermühle zu gelegene Wiese, auf dessen Ansuchen zur Bezahlung seiner Schulden nächstkommenden 25. Octbr. a. c. auf allhiefigem Rathhause öffentlich subhastirt werden soll; als wird Rathswegen ein solches hierdurch bekannt gemacht. Das Subhastationspatent nebst der Consignation ist unter dem Rathhause allhier angeschlagen.

Plauen, den 30. July 1811.

Bürgermeister und Rath das.

Daß Herrn Christian Gottlob Rabensteins, Bürgers auch Gold- und Silberarbeiters allhier Wohnhaus in der Straßberger Gasse gelegen, auf dessen Ansuchen zur Bezahlung seiner Schulden nächstkünftigen 1. Novbr. a. c. auf allhiefigem Rathhause subhastirt werden soll, wird Rathswegen hierdurch bekannt gemacht. Das Subhastationspatent nebst der Consignation ist unter dem Rathhause allhier angeschlagen.

Plauen, den 16. Aug. 1811.

Bürgermeister und Rath das.

— Daß einige Stunden von Tarragona gelegene, auf einem fast unzugänglichen Gebirge liegende große Kloster Montserrat, welches die Spanier zu einer Befestigung gemacht hatten, ist von den Franzosen mit dem Bajonet erobert worden. Von den Hauptarmeen keine Nachrichten. — In der Türkei sieht es sehr kriegerisch aus. Bei Widdin und Nissa sammeln sich viele türkische Truppen, wogegen Serbier von allen Seiten hinzuströmen. Der Großvezier, der auch das bei Sophia gestandene Heer an sich gezogen, ist bis an die Donau vorgerückt u. scheint einen Einfall in die Wallachei machen zu wollen, welches die sehr geschwächten Russen kaum werden hindern können; denn obgleich wegen des über die Türken am 4. July erfochtenen Sieges bei Russchuck zu Petersburg ein feierliches Te deum abgesungen worden; so weiß man doch nun, daß die Russen am 5. und 6. außs neue angegriffen und mit ansehnlichem Verluste, worunter 1 General und 70 Offiziere, über die Donau zurückgedrängt wurden; nach Bukarest, wo jetzt bereits das russ. Hauptquartier seyn soll, wurden viele Verwundete gebracht, worunter auch der Gen. Engelhart. — In einigen Gegenden des Niederrheins hat es am 11. August geschneit und die Schwalben erstarrten vor Kälte. — Bald wird wieder ein Komet sichtbar werden und die Blicke von der Noth auf unsrer Erde zum Himmel emporziehen.

Auf Requisition des Königl. Baiern. Stadtgerichtes zu Hof sollen 5 Fässer Essig, welche der dasige fallirte Bäcker Gipsler bei Seite und in den anhero gehörigen Gasthof zu Rosenthal geschafft hat, und wovon 2 ohngefähr 4 Eimer, 1 ohngefähr  $3\frac{1}{2}$  Eimer und 2 ohngefähr 3 Eimer enthalten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung im erwähnten Gasthose verkauft werden. Wir haben zu dieser Versteigerung den 30. dieses Monats terminlich bestimmt, und es wird mit solcher Vormittags um 9 Uhr der Anfang gemacht werden.

Magwig, den 19. August 1811.

Herrl. Gräfliche Gerichte das.  
Friedrich August Gottschald, Dir. Jud.

Mit Auszahlung der Gewinne 6ter Classe, der von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen etc. zum Besten der allgemeinen Armen, Waisen, und Zuchthäuser allergnädigst angeordneten 41sten Lotterie, wird den 3. Sept. d. J. gegen Zurückgabe des Originallooses und anders nicht, der Anfang gemacht. Kann der Interessent aber die Bezahlung nicht erhalten, so hat sich derselbe während der im 9ten Artikel des Plans bestimmten 6 wöchentlichen Frist, von dem bey dieser Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, und zwar: wenn das Loos aus einer Subcollection ist, bey dem Hauptcollecteur, ist es aber aus einer Hauptcollection, bey der Lotterie-Haupt-Expedition mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Looses, schriftlich zu melden.

Die Loose zur Siebenten Classe, deren Ziehung den 30. Sept. d. J. anfängt, müssen bey Verlust derselben nach Maasgabe des 8ten §. des Plans mit 4 Thlr. 4 Gr. mit Inbegrif des Aufgeldes, erneuert werden.

Dresden, am 13. Aug. 1811.

Königl. Sächs. Armen, Waisen, und Zuchthäuser-Haupt-Expedition.

Sehr schöner Saamenweizen, der weder Ruß noch andern Zusatz hat; ingl. gute Saamengerste, ist bei dem Ritterguthsbesitzer in Neundorf, Herrn Seydel zu bekommen. Große Quantitäten bittet man jedoch, wegen des Ausdreschens, vorher zu bestellen.

Ein Stück geschlossene Jagdrevier, nahe an Chrieschwitz gelegen, ist von jetzt an zu verpachten. Nachlustige haben sich deswegen an dem Ritterguthsbesitzer in Neundorf, Herrn Seydel zu wenden.

Auf dem Ritterguths Kretberg bei Adorf stehen 38 Hammel und 26 Schaafe zu verkaufen.

An vergangener Mittwoch, als am Jahrmarkte, ist mir eine Schreibrasel, worin 4 Thlr. C.B. und mein Abschied befindlich waren, entwendet worden. Da mir nun besonders an Wiedererlangung des Abschieds, ausgestellt vom Herrn Obristen, Franz Otto von Gablenz, vom Regimente Clemens, sehr viel gelegen ist; so ersuche ich Jedermann, denen dieser Paß zu Gesicht kommen sollte, mir solchen gegen eine gute Belohnung durch das Int. Comt. zu Plauen wieder zuzustellen.  
Joh. Gottlieb Adler, Leinwandhändler aus Freiberg.

Allen Freunden der Musik mache ich ergebenst bekannt, daß wieder zwei Pianofort's in Tafelform mit 6 Octaven in Bereitschaft stehen. Auch fertige ich Suitarren mit und ohne Maschine, womit ich immer dienen kann. Plauen den 22. Aug. 1811. Joh. Gottlob Vogel.

Eine Stube mit Stuben- und Bodenkammer, großer Holzstube, Keller, Garten und Düngstelle, kann auf kommende Michaelis oder auch jetzt bezogen werden. Das Weitere im J. C.

Es sind einige Fuder guter Dünger zu verkaufen. Wo? erfährt man im Int. Comt.

Das Sonntagsbacken hat Mstr. Grimm bei der obern Mühle.

Getraidepreis vom 17. Aug. 1811. Weizen, 1 thlr. 6 bis 10 gr. Korn, 17 bis 19 gr. Gerste, 13 bis 15 gr. Hafer, 10 gr. bis 10 gr. 6 pf.

Fleisch-Taxe pr. Pfund: Rindfleisch 2 gr, 2 pf. Schweinef, 2 gr, 8 pf. Schöpfensfleisch 2 gr. Kalbfleisch 1 gr, 4 pf.